

## 20. Amtsblatt vom 11.05.2021

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
Ab dem 13.05.2021: Änderungen in § 4 Kontaktbeschränkung, § 10 Sport, § 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 13 Gastronomie, §18 Schulen, § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, § 20 Außerschulische Bildung, Hundeschulen, § 23 Kulturstätten und § 26 nächtliche Ausgangssperre**
  - **Sitzung des Kreistags am 20.05.2021, Tagesordnung**
  - **Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates für das Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen am 25.05.2021**
- 

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
Ab dem 13.05.2021: Änderungen in § 4 Kontaktbeschränkung, § 10 Sport, § 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 13 Gastronomie, § 18 Schulen, § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, § 20 Außerschulische Bildung, Hundeschulen, § 23 Kulturstätten und § 26 nächtliche Ausgangssperre**

#### **Bekanntmachung**

*Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.*

#### **Begründung:**

*Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021, regelt bestimmte Öffnungs- und Schließungsschritte, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28b IfSG.*

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen beträgt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 07.05.2021 = 90,7, am 08.05.2021 = 81,3, am 09.05.2021 = 85,2, am 10.05.2021 = 90,7 und am 11.05.2021 = 83,6.

Damit sind die Voraussetzungen in §§ 4, 10, 12, 13, 18, 19, 20, 23 und 26 der 12. BayIfSMV erfüllt und es gelten die Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100.

**Ab 13.05.2021 gilt daher Folgendes:**

**Kontaktbeschränkungen:**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen** nicht überschritten wird, gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

**Sport:**

Kontaktfreier Sport ist mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

**Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:**

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ist zulässig. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche. Grundsätzlich hat der Betreiber sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben und ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Märkte sind weiterhin untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen.

**Gastronomie:**

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wieder zulässig.

**Schulen:**

Für alle Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote:**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

---

### **Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen:**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### **Kulturstätten:**

Besuche von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden

Voraussetzungen möglich:

- a) Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird.
- b) Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht.
- c) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- d) Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

### **Nächtliche Ausgangssperre:**

Die nächtliche Ausgangssperre **gilt nicht mehr.**

### **Weitere Öffnungsschritte:**

Die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV für die Außengastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel können erst nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erfolgen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Bad Tölz, 11.05.2021



Niedermaier  
Landrat

---

## 6. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Donnerstag den **20.05.2021** um **14:00 Uhr**,  
Ort: Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle

### **Tagesordnung:**

- 1 Regularien
- 2 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages
  - 2.1 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages - Rücktritt KR Felix Mattes - Vereidigung  
Nachrückerin Mechthild Felsch
  - 2.2 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages - Rücktritt KR Anton Demmel - Vereidigung  
Nachrücker Dr. René Mühlberger
- 3 Bereitstellung und Sicherung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Landkreis -  
Beschlussfassung
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier  
Landrat

---

## **Sitzung des Verwaltungsrates des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen**

Am Dienstag, 25.05.2021, 16 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates für das Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen statt.

---

### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.